

Unterrichtung des Landtages nach § 9 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 141-Gesetz)

A. Vorbemerkung

Die Landesregierung wird durch § 9 Artikel 141-Gesetz dazu verpflichtet, den Landtag bis zum 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres über

- (1) den Vollzug der Tilgungspläne nach § 2 Satz 2 Artikel 141-Gesetz,
- (2) die Veränderung und den Bestand des Konjunkturausgleichskontos nach § 6 Artikel 141-Gesetz,
- (3) die Veränderung und den Bestand des Kontrollkontos nach § 7 Art. 141-Gesetz und
- (4) die Umsetzung der nach § 7 Abs. 2 Artikel 141-Gesetz gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsschritte

zu unterrichten. Dieser Pflicht kommt die Landesregierung mit dem vorliegenden Bericht für das Haushaltsjahr 2024 nach.

B. Einhaltung der Schuldenbremse im Jahr 2024

1. Vollzug der Tilgungspläne nach § 2 Satz 2 Artikel 141-Gesetz

Nach § 2 Artikel 141-Gesetz ist eine Abweichung vom strukturellen Neuverschuldungsverbot bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen möglich, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen. In den dafür erforderlichen Beschluss des Hessischen Landtags ist nach § 2 Satz 2 Artikel 141-Gesetz ein Tilgungsplan aufzunehmen, der sicherstellt, dass die aufgenommenen Kredite innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückgeführt werden. Dieser Zeitraum ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausnahmesituation, der Höhe der Kreditaufnahme sowie der konjunkturellen Situation zu bestimmen.

Zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie hatte das Land Hessen im Sommer 2020 zusammen mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2020 das Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern eingerichtet. Darin sollten alle Maßnahmen des Landes zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie bis Ende 2023 gebündelt und transparent ausgewiesen werden. Zur Finanzierung der Maßnahmen verfügte das Sondervermögen über eine eigene Kreditemächtigung. Hierfür hatte der Hessische Landtag das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne des Art. 141 Abs. 4 HV festgestellt.

Mit dem Wegfall des Sondervermögens Hessens gute Zukunft sichern hat der Hessische Landtag eine Neuregelung des bisherigen Tilgungsplans beschlossen. Danach wird die planmäßige Rückführung der aufgenommenen Notsituationskredite in den Jahren 2022 und 2023 unterbrochen und ab dem Jahr 2024 mit mindestens 200 Mio. Euro p. a. fortgesetzt. Die erforderlichen jährlichen Rückführungen reduzieren hierbei ab dem Jahr 2024 im entsprechenden Umfang die Kreditaufnahmegrenze nach dem Art. 141-Gesetz.

Bestand der Notsituationskredite nach § 2 Artikel 141-Gesetz

Ende 2024

	- in Mio. Euro -
Bestand der Notsituationskredite Ende Haushaltsjahr 2023	3.373,6
./. Rückführung der Notsituationskredite im Jahr 2024	262,7
= Bestand der Notsituationskredite Ende Haushaltsjahr 2024	3.110,9

Abweichungen durch Runden möglich

Im abgelaufenen Haushaltsjahr 2024 stand – unter Berücksichtigung der erfolgten Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage – einer maximal möglichen Nettokreditaufnahme in Höhe von 2.876,3 Mio. Euro eine tatsächliche Nettokreditaufnahme in Höhe von 2.813,6 Mio. Euro gegenüber. Der hieraus resultierende Differenzbetrag von 62,7 Mio. Euro wird für eine zusätzliche Rückführung der Notlagenkredite genutzt. Zu-

sammen mit der planmäßigen Rückführung der Notlagenkredite laut Tilgungsplan reduziert sich der Bestand der Notlagenkredite zum Ende des Haushaltjahres 2024 von 3.373,6 Mio. Euro um 262,7 Mio. Euro auf 3.110,9 Mio. Euro.

2. Veränderung und Bestand des Konjunkturausgleichskontos nach § 6 Artikel 141-Gesetz

Der auf dem Konjunkturausgleichskonto nach § 6 Artikel 141-Gesetz zu erfassende Betrag setzt sich nach § 5 Abs. 2 Artikel 141-Gesetz aus der Summe von Ex-ante-Konjunkturkomponente und der sog. Steuerabweichungskomponente zusammen.

Während die Ex-ante-Konjunkturkomponente grundsätzlich einmalig bei Haushaltsaufstellung auf Basis des Konjunkturbereinigungsverfahrens des Bundes zu ermitteln ist (vgl. § 5 Abs. 3 Artikel 141-Gesetz), errechnet sich die Steuerabweichungskomponente nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz aus der Differenz zwischen den bei Haushaltsaufstellung festgelegten „Basissteuern“ und der tatsächlichen Steuerentwicklung.

Diese Differenz ist nach § 5 Abs. 4 Satz 4 Artikel 141-Gesetz um die Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen zu bereinigen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zum Ende des laufenden Haushaltjahres kas-senwirksam werden. Grundlage für die Quantifizierung der zu berücksichtigenden Steuerrechtsänderungen bildet hierbei regelmäßig die vom Bundesministerium der Finanzen vorgenommene Schätzung der mit den jeweiligen Steuerrechtsänderungen verbundenen finanziellen Auswirkungen.

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, beläuft sich die nach diesen Vorgaben ermittelte Steuerabweichungskomponente für das Jahr 2024 auf plus 682,4 Mio. Euro, d.h. um diesen Betrag lagen die um Steuerrechtsänderungen bereinigten tatsächlichen Steuereinnahmen des Landes unter dem Wert der Basissteuereinnahmen.

Ermittlung der Steuerabweichungskomponente nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz für das Jahr 2024

	- in Mio. Euro -	Erläuterung
Basissteuern 2024 ¹	20.725,6	
./. Steuer-Ist 2024	20.026,1	
= Veränderung Steuereinnahmen vor StRÄ	+699,5	(-) = Reduzierung (+) = Erhöhung der zulässigen NKA
+ Auswirkung Steuerrechtsänderungen	-17,1	
steuerrechtsbedingte Mehreinnahmen ²	-1,7	Basis: finanzielle Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen gemäß AK „Steuerschätzungen“
steuerrechtsbedingte Mindereinnahmen	-15,3	
= Steuerabweichungskomponente	+682,4	(-) = Reduzierung (+) = Erhöhung der zulässigen NKA

Abweichungen durch Runden möglich

Aus der Addition mit der Ex-ante-Konjunkturkomponente in Höhe von 366,2 Mio. Euro resultiert hieraus für das Jahr 2024 eine den Kreditfinanzierungsspielraum des Landes erhöhende Konjunkturkomponente in Höhe von plus 1.048,6 Mio. Euro. Dieser Betrag ist entsprechend auf dem Konjunkturausgleichskonto für das Jahr 2024 zu erfassen.

Ermittlung der für das Jahr 2024 auf dem Konjunkturausgleichskonto nach § 6 zu erfassenden Konjunkturkomponente nach § 5 Abs. 2 Artikel 141-Gesetz

	- in Mio. Euro -	Erläuterung
Ex-ante-Konjunkturkomponente	366,2	Ermittlung bei Haushaltsaufstellung auf Basis des Konjunkturbereinigungsverfahrens des Bundes (Outputlückenverfahren)
+ Steuerabweichungskomponente	682,4	Differenz zwischen Basissteuereinnahmen und Ist-Steuereinnahmen unter Berücksichtigung von Steuerrechtsänderungen
= Konjunkturkomponente 2024	1.048,6	(-) = positiver / (+) = negativer Konjunkturreffekt Der Betrag ist auf dem Konjunkturausgleichskonto nach § 6 zu erfassen.

Abweichungen durch Runden möglich

¹ Einschließlich der erwarteten finanziellen Auswirkungen des Wachstumschancengesetzes sowie vom Bund zugesagter zusätzlicher Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung.

² Negativ, da in den Basissteuern von höheren Steuermehreinnahmen ausgegangen wurde, als sich in den Steuerschätzungen ergeben haben.

Zusammen mit der Konjunkturkomponente aus den Vorjahren in Höhe von minus 4.142,5 Mio. Euro ergibt sich für das Konjunkturausgleichskonto Ende 2024 ein Bestand in Höhe von minus 3.093,9 Mio. Euro.

**Bestand des Konjunkturausgleichskontos nach § 6 Artikel 141-Gesetz
Ende 2024**

	- in Mio. Euro
	-
Bestand des Konjunkturausgleichskontos Ende Haushaltsjahr 2023	-4.142,5
+ Konjunkturkomponente 2024	1.048,6
= Bestand des Konjunkturausgleichskontos Ende Haushaltsjahr 2024	-3.093,9

Abweichungen durch Runden möglich

3. Veränderung und Bestand des Kontrollkontos nach § 7

Nach § 7 Abs. 1 Artikel 141-Gesetz ist nach Abschluss des Haushaltsjahres die tatsächliche Kreditaufnahme des Landes der nach dem Ausführungsgesetz zulässigen Grenze gegenüberzustellen. Die Abweichung ist bis zum 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres auf einem Verrechnungskonto (Kontrollkonto) zu erfassen.

Die sich nach den Vorgaben des Artikel 141-Gesetzes nach Abschluss des Haushaltsjahres ergebende Grenze für die Nettokreditaufnahme im Jahr 2024 wird in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen. Insgesamt liegt die maximal zulässige Nettokreditaufnahme für das Jahr 2024 bei plus 3.028,0 Mio. Euro; dies bedeutet, dass im Haushaltsjahr 2024 bis zu dieser Höhe Kredite neu aufgenommen werden konnten. Hierbei ist die jährliche Rückführung der Notlagenkredite in Höhe von 200 Mio. Euro bereits berücksichtigt.

Im Haushaltsvollzug erfolgte eine Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage in Höhe von 151,7 Mio. Euro. Diese Entnahme ist nach § 5 Abs. 1 Artikel 141-Gesetz vor der Aufnahme neuer Schulden verpflichtend. Zusätzlich wurden die bestehenden Notlagenkredite um weitere 62,7 Mio. Euro zurückgeführt. Die sich damit ergebende Verschuldungsgrenze in Höhe von 2.813,6 Mio. Euro wird im Vollzug mit einer Nettokreditaufnahme in Höhe von 2.813,6 Mio. Euro genau eingehalten.

Ermittlung der im Jahr 2024 maximal zulässigen Nettokreditaufnahme nach Artikel 141-Gesetz

	- in Mio. Euro-	Erläuterung
	Zulässige strukturelle NKA (Tilgungsplan nach § 2 Satz 2 Artikel 141-Gesetz)	-200,0
+	Konjunkturkomponente nach § 5 Artikel 141-Gesetz	1.048,6 Siehe hierzu die Ausführungen zu Ziffer 2.
+	Saldo der finanziellen Transaktionen nach § 4 Artikel 141-Gesetz	1.995,0
	<i>nachrichtlich:</i> Einnahmen	-127,4 Veräußerung von Beteiligungen (Grp. 133), Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich (OGr. 31), Darlehensrückflüsse (OGr. 17 und 18) einschließlich Verzicht auf Darlehensrückzahlung nach § 4 Art. 141-Gesetz
	Ausgaben	2.122,4 Erwerb von Beteiligungen (Grp. 83), Tilgungen an den öffentlichen Bereich (OGr. 58), Vergabe von Darlehen (OGr. 85 und 86)
+	Saldo Versorgungsrücklage nach § 1 Abs. 1 Artikel 141-Gesetz	184,4 Zuführung zum Altersspargbuch Hessen
=	Maximal zulässige Nettokreditaufnahme 2024	3.028,0 (-) = Tilgung von Altsschulden und/oder Zuführung zur Konjunkturausgleichsrücklage (+) = zulässige Grenze für eine Nettokreditaufnahme
./.	Entnahme Konjunkturausgleichsrücklage	151,7
./.	Zusätzliche Rückführung Notlagenkredite	62,7
=	Kredithöchstgrenze 2024	2.813,6

Abweichungen durch Runden möglich

Für das Kontrollkonto resultiert hieraus Ende 2024 ein unveränderter Bestand in Höhe von 2.350,2 Mio. Euro (vgl. nachfolgende Tabelle).

**Bestand des Kontrollkontos nach § 7 Abs. 1 Artikel 141-Gesetz
Ende 2024**

- in Mio. Euro -	
Bestand des Kontrollkontos Ende Haushaltsjahr 2023	2.350,2
+ Veränderung des Kontrollkontos im Haushaltsjahr 2024	0,0
<u>nachrichtlich:</u>	
Kredithöchstgrenze 2024 ¹	2.813,6
./. tatsächliche Nettokreditaufnahme 2024	2.813,6
= Bestand des Kontrollkontos Ende Haushaltsjahr 2024	2.350,2

Abweichungen durch Runden möglich

4. Umsetzung der nach § 7 Abs. 2 erforderlichen Anpassungsschritte

Entfällt.



Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Hessischer Minister der Finanzen

¹ Nach Berücksichtigung der Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage sowie der zusätzlichen Rückführung der Notlagenkredite